

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Urteil vom 30.5.2006

Tenor

Die Ziffer 4 des Bescheides vom 03.07.2003 wird aufgehoben, soweit darin die Abschiebung nach Armenien angedroht ist.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 5/6, die Beklagte 1/6 der Verfahrenskosten.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kostenschuldnerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Die am ...2003 in Deutschland geborene Klägerin ist das Kind zweier Asylbewerber aus Aserbaidschan, bzw. Armenien. Sie begehrt ihre Asylanerkennung.

Die Eltern reisten gemeinsam im November 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie einen Asylantrag stellten. Der Vater gab an, armenischer Volkszugehöriger aus Nachitschewan/Aserbaidschan zu sein. Er sei 1988 mit seinen Eltern nach Armenien verzogen. Von dort seien sie wegen Schwierigkeiten, die sie als Flüchtlinge gehabt hätten, nach einiger Zeit nach Russland weiter gezogen, wo sie illegal gelebt hätten.

Die Mutter gab an, aus Armenien zu stammen. Ihr Vater sei Aserbaidschaner, ihre Mutter Armenierin gewesen. Sie seien wegen der Probleme zwischen den Völkern 1988 nach Russland ausgereist und hätten dort illegal gelebt.

In Russland haben sich die Eltern ihren Angaben zufolge kennen gelernt und 1999 inoffiziell geheiratet. Wegen der Schwierigkeiten in der Illegalität in Russland seien sie dann im November 1999 nach Deutschland gekommen.

Die Asylverfahren der Eltern der Klägerin sind rechtskräftig abgeschlossen, eine Asylanerkennung blieb ihnen versagt. Hinsichtlich des Vaters wurde festgestellt, dass Armenier aus Aserbaidschan in Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative hätten, hinsichtlich der Mutter wurde festgestellt, dass es egal sei, ob sie staatenlose oder russische Staatsangehörige sei, jedenfalls drohe ihr in Russland keine politische Verfolgung. Wegen der Einzelheiten dieser Asylverfahren wird auf die Gerichtsakten 4 A 288/00 (Vater) und 4 A 299/00 (Mutter) verwiesen.

Für das Kind wurde am 30.05.2003 ein Asylantrag gestellt, wobei zur Begründung auf das Vorbringen der Eltern Bezug genommen wurde.

Diesen Asylantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.07.2003 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte die Beklagte eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Armenien an. Dabei ging das Bundesamt von einer armenischen Staatsangehörigkeit der Klägerin aus und stellte fest, dass für die Klägerin keine Verfolgungsmaßnahmen geltend gemacht worden seien.

Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden, in der vorgetragen wird, die Klägerin sei nach ihrem Vater aserbaidische Staatsangehörige. Die armenische Staatsangehörigkeit habe sie nicht, da ihre Mutter staatenlos sei. In Aserbaidschan drohe ihr wegen der armenischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung. Berg-Karabach bilde keine inländische Fluchtalternative, da es für die Klägerin nicht erreichbar sei und sie dort keine Existenzmöglichkeit habe.

Die Klägerin beantragt nach dem Erlass des Aufenthaltsgesetzes nunmehr sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 03.07.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, sowie festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im übrigen unbegründet.

Die Ablehnung des Asylantrages ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Sie hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Die angefochtene Abschiebungsandrohung, soweit die Abschiebung nach Armenien angedroht wird, ist jedoch rechtswidrig.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte bzw. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Soweit der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, ist grundsätzlich zu prüfen, ob ihm im Lande seiner Staatsangehörigkeit politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG (ehemals § 51 Abs. 1 AuslG) droht. Im vorliegenden Fall nimmt das Gericht an, dass die Klägerin weder die aserbaidische, noch die russische oder armenische Staatsangehörigkeit besitzt, sie vielmehr staatenlos ist.

Anhaltspunkte für den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit sind für das in Deutschland geborene Kind nicht vorhanden. Diese Staatsangehörigkeit könnte nur durch die Eltern vermittelt worden sein. Diese haben sich in Russland ihren Angaben zufolge illegal aufgehalten, also ihrerseits nicht die russische Staatsangehörigkeit erworben und konnten sie daher auch nicht weiter vermitteln.

Auch die aserbaidische Staatsangehörigkeit hat das Kind nach Auffassung des Gerichts nicht erhalten. Diese könnte allenfalls durch den Vater ermittelt worden sein. Nach Art. 11 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit vom 30.09.1998 wird die Staatsangehörigkeit der Republik Aserbaidschan erworben durch ... Abstammung von Eltern mit aserbaidischer Staatsangehörigkeit .... Unabhängig von der - in dem genannten Gesetz nicht angesprochenen Frage - ob damit auch das nicht eheliche Kind eines aserbaidischen Vaters automatisch die aserbaidische Staatsangehörigkeit erhält, konnte der Vater diese Staatsangehörigkeit jedoch nicht vermitteln, da er selber keine aserbaidische Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Vater der Klägerin ist kein aserbaidischer Staatsangehöriger. Er war ursprünglich Staatsangehöriger der Sowjetunion. Aufgrund des völkerrechtlichen Untergangs der Sowjetunion ist zu prüfen, ob er, der Aserbaidschan zu einem Zeitpunkt verlassen hat, als die Republik Aserbaidschan als eigenständiger Staat und somit auch eine aserbaidische Staatsangehörigkeit noch nicht existierte, letztere dennoch erworben hat. Eine erste Regelung über die Staatsangehörigkeit hat der Staat Aserbaidschan mit dem Gesetz vom 26.06.1990 getroffen, welches zum 01.01.1991 in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang spielt die Frage eine Rolle, ob der Vater der Klägerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 01.01.1991 seinen tatsächlichen ständigen Wohnsitz in Aserbaidschan gehabt hat und ob er dort noch amtlich gemeldet war (vgl. Luchterhand, Gutachten vom 17.10.2000 an das VG Würzburg sowie Gutachten vom 07.05.1999 an das VG Schwerin, Nr. 89 bzw. 64 a) Erkenntnismittelliste Aserbaidschan,

außerdem Gutachten des Instituts für Ostrecht vom 22.11.2000 an das VG Berlin sowie Auskunft des Auswärtigen Amtes 09.09.2003 an das VG Schleswig, Nr. 89 a bzw. 148 a) der Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan - zum Ganzen ausführlich: VG Schleswig, Urteil vom 02.02.2005 - 4 A 265/03 -, rechtskräftig gemäß Beschluss des OVG Schleswig vom 16.03.2005 - 1 LA 32/05 -).

Letztlich entscheidend ist zur Überzeugung des Gerichts, dass der Vater der Klägerin auch dann, sollte er die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit jemals erworben haben, diese jedenfalls durch das aserbaidtschanische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30.09.1998 vor der Geburt der Klägerin wieder verloren hat. Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes besitzen Personen die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit (weiterhin), die die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes besaßen (lt. Botschaft Baku vom 12.12.2000 an Auswärtiges Amt, Nr. 82 Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan; lt. Rat der Europäischen Union vom 01.09.2000 an CIREA, Nr. 85 c) der Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan). Als Grundlage für das Fortbestehen der Staatsangehörigkeit wird ausdrücklich die Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in der Republik Aserbaidtschan am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes genannt. Damit wird ausdrücklich auf die Existenz eines faktischen Wohnsitzes und die amtliche Meldung an diesem Wohnsitz abgestellt (so ausdrücklich auch VG Schleswig, Urteil vom 02.02.2005 a.a.O.).

Der Vater der Klägerin hatte aber zum fraglichen Zeitpunkt keinen faktischen Wohnsitz in Aserbaidtschan mehr, so dass er jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit verloren hatte. Damit konnte er der Klägerin diese Staatsangehörigkeit auch nicht bei ihrer Geburt vermitteln.

Die Klägerin hat aber auch die armenische Staatsangehörigkeit nicht erworben. Auch diese wäre nach Art. 9 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien vom 16.11.1995 durch die Geburt dann erworben, wenn es sich nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes um ein Kind handelt, das ein Elternteil die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien hat und der andere Elternteil unbekannt oder staatenlos ist. Auch hier wäre daher eine armenische Staatsangehörigkeit nur über die Vermittlung eines Elternteils, hier der Mutter, möglich. Die Vermittlung scheitert aber auch in diesem Fall daran, dass die Mutter staatenlos ist. Nach Art. 10 des genannten Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Armenien werden u. a. als armenische Staatsangehörige solche Angehörige der früheren armenischen Sowjetrepublik angesehen, die sich dauerhaft im jetzigen Staatsgebiet aufhalten und die bis zum Inkrafttreten der armenischen Verfassung (am 05.07.1995) nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben oder auf solche innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht verzichtet haben, ferner Staatenlose oder Angehörige anderer früherer Sowjetrepubliken, die, ohne Ausländer zu sein, drei Jahre vor Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes ständig im Staatsgebiet der Republik Armenien lebten und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes die armenische Staatsangehörigkeit beantragt haben, außerdem Angehörige der früheren Sowjetrepublik Armenien, die seit dem 21.09.1991 außerhalb der Republik Armenien leben, die Staatsangehörigkeit dieses Staates nicht erworben haben und bis zum Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes bei einem Konsulat registriert waren. Alle diese Voraussetzungen liegen bei der Mutter der Klägerin nach Kenntnis des Gerichts nicht vor, so dass von einer armenischen Staatsangehörigkeit nicht ausgegangen werden kann.

Damit konnte auch die Mutter der Klägerin keine Staatsangehörigkeit vermitteln.

Die Klägerin ist daher als staatenlos anzusehen.

Ein Staat, in dem die in Deutschland geborene Klägerin vorher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, existiert nicht.

Der Tatsache, dass in der Urkunde des Standesamtes A-Stadt vom 29.04.2003 der Vater der Klägerin als armenischer, die Mutter als aserbaidische Staatsangehörige bezeichnet sind, misst das Gericht keine Bedeutung zu. Zum einen ist nicht ersichtlich, woher der Standesbeamte diese Angaben entnommen hat, zum anderen sind die Angaben auch deshalb unverständlich, weil allenfalls die umgekehrte Staatsangehörigkeit der Eltern in Betracht käme.

Im Hinblick auf die angedrohte Abschiebung nach Armenien kann die (an sich gebotene) Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entfallen. Die Abschiebungsandrohung kann nämlich im vorliegenden Verfahren ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aufgehoben werden (siehe VG Schleswig, a.a.O.), weil die Abschiebungsandrohung aufzuheben ist, soweit der Klägerin die Abschiebung nach Armenien angedroht worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.07.2003 - 1 C 21/02 -, BVerwGE 118, 308 ff.) ist die Androhung der Abschiebung in einen bestimmten Zielstaat ausnahmsweise dann ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) aufzuheben, wenn bereits aufgrund der Entscheidung über das Asylbegehren zweifelsfrei feststeht, dass eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Ausreise in den Zielstaat auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung zwar nicht im Fall einer (staatenlosen) Armenierin getroffen, sondern eines staatenlosen Kurden aus Syrien, die tatsächlich vorhandene Situation ist aber vergleichbar.

Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften und Erkenntnissen ist staatenlosen Personen ohne Personalpapiere die Einreise nach Armenien nicht möglich. Danach wird für eine Einreise nach Armenien ein anerkanntes Reisedokument ggf. mit armenischem Visum benötigt, welches die Klägerin nach Kenntnis des Gerichts nicht besitzt, auch nicht mittelbar über ihre Eltern.

So hat Dr. Koutcharian in seiner Auskunft vom 12.12.2000 an das VG Schleswig (Nr. 90 Erkenntnismittelliste Aserbaidische) ausdrücklich dargelegt, dass Flüchtlinge armenischer Abstammung und ohne Staatsangehörigkeit der Republik Armenien nur dann in die Republik Armenien aus dem Ausland einreisen können (bzw. dorthin abgeschoben werden können), wenn sie zuvor einen Antrag auf (armenische) Staatsbürgerschaft gestellt haben.

Zu einem anderen Ergebnis können auch nicht die vom Hessischen VGH eingeholten, dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Auskünfte des Transkaukasus-Instituts vom 30.10.2004 (Dok. Aserbaidische 179) und des Auswärtigen Amtes vom 06.04.2005 (Dok. Aserbaidische 186), sowie die auf Anfrage des OVG Greifswald erstellte Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 16.04.2005 (Dok. Aserbaidische 187) führen, die jeweils armenische Volkszugehörige

aus Aserbaidshon betreffen, also den Personenkreis des Vaters der Klägerin.

Das Auswärtige Amt hat auf die Frage nach der Einreisemöglichkeit von Armeniern aus Aserbaidshon ohne Personalpapiere nach Armenien und Berg-Karabach mitgeteilt, dass die Einreisebestimmungen für Armenien zu beachten seien und daher die Einreisenden durch die Republik Armenien ein anerkanntes Reisedokument ggf. mit armenischem Visum benötigten, was bei dem angefragten Personenkreis eben nicht der Fall ist. Damit ist festzustellen, dass die armenischen Volkszugehörigen aus Aserbaidshon, ob sie nun staatenlos sind oder noch die aserbaidshonische Staatsangehörigkeit aber keine aserbaidshonischen Personalpapiere haben, nicht legal nach Armenien einreisen können. Ob die in der Auskunft erwähnte Möglichkeit auf Beantragung des Flüchtlingsstatus oder von Asyl vom Auswärtigen Amt auf diesen Personenkreis bezogen ist, wenn sie von Europa abgeschoben werden und nicht direkt aus einer Verfolgungssituation kommen, ist nicht erkennbar. Die Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 16.04.2005 spricht vielmehr eindeutig dagegen, wenn dort berichtet wird, dass Armenien aus Deutschland ausreisepflichtige Armenier aus Aserbaidshon nur dann aufnimmt, wenn diese zuvor in Armenien als Flüchtlinge registriert und wohnhaft gemeldet waren und unmittelbar aus Armenien nach Deutschland weitergewandert waren. Gegen die Möglichkeit spricht auch der in dieser Auskunft geschilderte Einzelfall einer Armenierin aus Aserbaidshon, deren versuchte Abschiebung nach Armenien daran scheiterte, dass sie sich zuvor in Armenien nur als Flüchtling aufgehalten hatte. Den genannten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass diese Aussagen für ehemalige Staatsangehörige der UdSSR, die Armenien vor dem Zerfall der UdSSR verlassen haben oder für Abkömmlinge von staatenlosen Armeniern, die im Ausland geboren sind, nicht zutreffen. Von daher ist es auch der Klägerin absehbar nicht möglich, ohne Pass und Visum nach Armenien einzureisen.

Soweit die Möglichkeit genannt wird, für eine Einreise zuvor die armenische Staatsangehörigkeit zu beantragen, führt dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Zum einen besitzt die Klägerin derzeit - und auf diesen Zeitpunkt kommt es an - weder die armenische Staatsangehörigkeit noch armenische Personalpapiere, zum ändern kann die Stellung eines solchen Antrags nicht von ihr, bzw. von ihren Eltern verlangt werden.

Der Vater der Klägerin stammt aus Aserbaidshon, für ihn wäre die armenische Staatsangehörigkeit die eines Staates, zu dem er keine Beziehung hat. Er hat dort lediglich mit seinen Eltern kurze Zeit auf ihrer Flucht vor Verfolgung in Aserbaidshon zugebracht. Dabei haben sie das Land wieder verlassen, weil sie dort von der einheimischen Bevölkerung diskriminiert wurden. Für die Mutter der Klägerin wäre ein solcher Antrag unzumutbar, nachdem sie 1988 Armenien verlassen hat, weil sie dort wegen ihrer teilaserbaidshonischen Abstammung Verfolgung ausgesetzt war und sie ihre Staatenlosigkeit nicht selbst verursacht hat, diese vielmehr die Folge des Auseinanderbrechens der UdSSR und der Tatsache ist, dass Armenien sich ein Staatsangehörigkeitsgesetz gegeben hat, unter das sie nicht fiel.

Der Klage war nach alledem teilweise stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. VwGO und ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.